



VCI-Stellungnahme zum Thema:

Vermeidung negativer beihilferechtlicher Folgen der Verwendung der Erlöse aus dem Brennstoffemissions-handelsgesetz (BEHG) auf industrierelevante Entlastungsregelungen im EEG

Ausgangssituation

Gemäß der Entscheidung des EuGH vom März 2019 ist das EEG 2012 nicht als Beihilfe qualifizierbar. Damit wurde auch die vorausgegangene gegenteilige Einstufung der EU-Kommission mit allen negativen beihilferechtlichen Konsequenzen für industrierelevante EEG-Entlastungsregelungen relativiert. Die seitens des Gesetzgebers angestrebte und grundsätzlich begrüßte anteilige Verwendung der Erlöse aus dem Brennstoffemissions-handelsgesetz (BEHG) zur Senkung der EEG-Umlage erzeugt ein regulatorisches Risiko, da es sich um Bundesmittel handelt. Dies wird voraussichtlich negative Konsequenzen auf die Beihilfebewertung und damit auch die Entlastung der Eigenerzeugung und die Besondere Ausgleichsregelung haben. Diese Entlastungsregelungen sind allerdings essentiell für die Herstellung wettbewerblicher Bedingungen für energieintensive Wertschöpfungsketten im internationalen Kontext.

Analyse möglicher Rechtsfolgen

Gemäß einer einschlägigen Rechtsanalyse¹ sei die Rechtsprechung des EuGH zum EEG 2012 auch auf die aktuelle Fassung des EEG übertragbar. Allerdings würde durch einen Transfer von Mitteln aus dem Bundeshaushalt (i.e. staatlichen Mitteln) der gesamte EEG-Ausgleichsmechanismus voraussichtlich beihilferechtlich notifizierungspflichtig. Sowohl ein Zuschuss an die Übertragungsnetzbetreiber zur Entlastung des EEG-Kontos als auch eine Verwendung der Erlöse zur (anteiligen) Finanzierung EEG-geförderter Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor Inkrafttreten des EEG 2014 wären beihilferechtlich höchst bedenklich.

Als zu bevorzugende Lösung schlagen die Autoren eine Verwendung von Erlösen des nationalen Emissionshandelssystems gem. BEHG direkt zu Gunsten der neueren EE-Anlagen nach EEG 2014 und EEG 2017 vor - ohne Transfer über das EEG-Konto.

Notwendigkeit der Lösung der Beihilfeproblematik

Der VCI unterstützt im Grundsatz den Ansatz einer anteiligen Verwendung der Erlöse aus dem nationalen Emissionshandelssystem zum Zweck der Reduzierung der EEG-Umlage. Allerdings ist eine beihilferechtskonforme Ausgestaltung erforderlich, um eine

¹ Kahles, M., Müller, T.: „Senkung der EEG-Umlage und Beihilferecht – Optionen für die Verwendung der Einnahmen aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz und deren Rechtsfolgen“, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 48, 08.01.2020 [\[Abruf\]](#)

erneute Prüfung des EEG mit allen negativen Konsequenzen auch für die industriellen Entlastungsregelungen zu vermeiden. Hierzu könnte beispielsweise der vorgenannte Lösungsvorschlag der Verwendung der Erlöse aus dem nationalen Emissionshandelssystem zur **selektiven** anteiligen Finanzierung der Förderung von Anlagen nach dem EEG 2014 und dem EEG 2017 dienen. Gemäß oben angeführter Rechtsanalyse würde auf diese Weise eine beihilferechtliche Notifizierungspflicht für industrierelevante Entlastungsregelungen nach EEG vermieden. Den betroffenen Unternehmen würde damit ein Stück Planungs- und Investitionssicherheit gegeben.

Ansprechpartner: Dr. Alexander Kronimus, Abteilung Energie, Klimaschutz und Rohstoffe
Telefon: +49 (69) 2556-1967
E-Mail: kronimus@vci.de

Internet: www.vci.de · Twitter: <http://twitter.com/chemieverband> · Facebook: <http://facebook.com/chemieverbandVCI>

Verband der Chemischen Industrie e.V.
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 1.700 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie. 2019 setzte die Branche 193 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 464.800 Mitarbeiter.